

M. Verena Brombacher Steiner

Die Altersvorsorge in der Schweiz

unter Berücksichtigung der Stellung der nichterwerbstätigen Frau

Die schweizerische Altersvorsorge, die sich in wesentlichen Bereichen vom deutschen System unterscheidet, ruht auf drei „Säulen“. Diese wurden seit dem letzten Jahrhundert in pragmatischer Weise nach und nach aufgebaut und aufgrund einer Volksabstimmung im Jahre 1972 als Konzept in der Bundesverfassung verankert. Die erste Säule besteht aus einer für die gesamte Wohnbevölkerung obligatorischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV), deren Renten den Existenzbedarf angemessen decken sollen. Die zweite Säule ist eine für Arbeitnehmer obligatorische berufliche Vorsorge (BV), welche – zusammen mit den Leistungen der ersten Säule – im Falle von Alter, Tod oder Invalidität die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen soll. Und die dritte Säule umfasst die auf freiwilliger Basis geführte private Selbstvorsorge, welche allfällig weitergehende Bedürfnisse abdecken soll und durch geeignete gesetzliche Massnahmen im Bereich der Fiskal- und Eigentumspolitik zu fördern ist. Alle drei Säulen bauen aufeinander auf, ergänzen sich wechselseitig und ermöglichen zudem durch ihre unterschiedliche Ausgestaltung eine bessere Verteilung der verschiedenen Risiken.

Die Entwicklung der Altersvorsorge wurde (und wird immer noch) unter anderem massgeblich durch folgende zwei Faktoren beeinflusst: einerseits durch die Tatsache, dass die Schweiz ein *Föderativstaat* ist, dessen Gliedstaaten (Kantone) gemäss Bundesverfassung souveräne Staatsgebilde sind, und andererseits durch den Umstand, dass die Schweiz im Gegensatz zu anderen ausländischen Demokratien eine direkte Demokratie ist, in der das Volk mittels *Initiativ- und Referendumsrechten* auf Bundes- wie kantonaler Ebene unmittelbar an der Gesetzgebung teilnimmt. Da auch jede Ausbaustappe des sozialen Schutzes nicht nur zu einer breiten demokratischen Auseinandersetzung Anlass gibt, sondern in der Regel durch eine Volksabstimmung bekräftigt wurde, ergibt sich eine ganz besondere Akzeptanz des Systems seitens der Bevölkerung.

Der erstgenannte Faktor bewirkt, dass der Zentralstaat (Bund) gesetzgeberisch nur dann tätig werden darf, wenn er dazu verfassungsrechtlich ermächtigt wurde, und dass alle Aufgaben, die durch die Bundesverfassung nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind, in die Kompetenz der Kantone fallen. (Und die Geschichte des Bundesstaates hat ge-

zeigt, dass der Schweizer nur zögernd dem Zentralstaat neue Tätigkeitsgebiete übertrug und dass die Kantone nur ungern ihre Aufgaben dem Bund überliessen.) Die verfassungsrechtliche Grundlegung im Bereich der Rentenversicherung verlief deshalb nur sehr zögernd. Sie begann 1890, doch das erste Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) trat erst am 1. Januar 1948 in Kraft. Ihm folgten 1960 das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), 1966 das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), 1985 das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und schliesslich 1993 das Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG). Allerdings ist immer wieder daran zu erinnern, dass bereits vor Inkraftsetzung der einzelnen Bundesgesetze wesentliche Teile der Vorsorge auf arbeitsvertraglicher oder privater Grundlage verwirklicht waren.

Die Erste Säule – eine existenzsichernde Grundversicherung

A. Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

1. Versicherter Personenkreis

Die AHV/IV kennt zwei Anknüpfungspunkte, die von der Staatsangehörigkeit unabhängig sind. Primär ist sie eine *Volksversicherung*, welche die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz obligatorisch erfasst. Es gibt somit keine Sondersysteme für bestimmte Personenkategorien wie z.B. Beamte. Dann werden aber auch Personen pflichtversichert, die nicht in der Schweiz wohnen, aber hier eine Erwerbstätigkeit ausüben (Grenzgänger, Saisonarbeiter, Kurzaufenthalter). In gewissen Fällen kann die Versicherung bei Wohnsitz im Ausland weitergeführt werden.

2. Leistungen

Der *Anspruch* auf eine ordentliche Altersrente der AHV entsteht, sobald dem Berechtigten Beiträge für mindestens ein volles Jahr angerechnet werden können. Ausländer, mit deren Heimatstaat kein Abkommen besteht, müssen zusätzlich zu dieser Mindestversicherungsdauer ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

Männer erreichen das ordentliche *Rentenalter* mit Vollendung des 65., Frauen mit Vollendung des 62. bzw. des 63. (ab 2001) bzw. des 64. Altersjahres (ab 2005). Mit der Anhebung des ordentlichen Rentenalters für Frauen wurde eine gestaffelte Vorbezugsmöglichkeit eingeführt. Männer der Jahrgänge 1933 und jünger können ihre Rente ab 64 Jahren vorbezahlen. Ab 2001 haben alle (also auch jüngere) Männer die Möglichkeit, ihre Rente bereits ab 63 Jahren vorzubezahlen. Pro Vorbezugsjahr wird die Rente ständig um 6,8 Prozent gekürzt. Frauen der Jahrgänge 1947 und älter können dagegen ihre Rente auch nach der Erhöhung des Rentenalters in den Jahren 2001 und 2005 mit 62 Jahren und einem Kürzungssatz von nur 3,4 Prozent pro Vorbezugsjahr beziehen. Für jüngere Frauen (Jahrgänge 1948 und jünger) gilt der gleiche Kürzungssatz wie für Männer. Ferner können Männer wie Frauen den Beginn des Rentenbezugs um höchstens fünf Jahre hinausschieben mit entsprechendem Zuschlag.

Die volle Altersrente (dh. bei vollständiger Versicherungsdauer) beträgt derzeit monatlich mindestens Sfr. 1005.-- und höchstens Sfr. 2010.--. Rentner-Ehepaare können zusammen höchstens 150 % des Höchstbetrages der Altersrente, dh. monatlich 3015.-- beziehen. Zu den Renten kommen, je nach Fall, Zusatzrenten für die nicht bzw. noch nicht rentenberechtigte Ehefrau und sogenannte Kinderrenten. Die Zusatzrenten werden nur Ehefrauen mit Jahrgang 1941 oder älter gewährt. Sie wurden seinerzeit eingeführt, weil der altersrentenberechtigte Ehemann in der Regel eine Einkommenseinbusse erleidet, aber gleichwohl für seine jüngere Ehefrau aufkommen muss und weil der in vorgerücktem Alter stehenden Ehefrau die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden soll. Die Regelung läuft allerdings aus. Die Kinderrenten ersetzen die eigentlichen Kinderzulagen, die in der Schweiz Bestandteil des Lohnes sind und daher nur an erwerbstätige Personen ausgerichtet werden.

Die Altersrenten werden nach Massgabe der Beitragsjahre und aufgrund des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet.

a) Die *Beitragsdauer* ist vollständig, wenn eine Person während gleich vielen Jahren Beiträge geleistet hat wie die Versicherten ihres Jahrgangs.

Dabei werden als Beitragszeiten angerechnet:

- Zeiten, während denen eine Person selbst Beiträge gezahlt hat;
- Zeiten, während denen der Ehepartner einer nichterwerbstätigen Person Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags gezahlt hat;
- Zeiten, für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften gutgeschrieben werden konnten.

Ist die Beitragsdauer vollständig, so wird eine Vollrente gewährt. Ist die Beitragsdauer nicht vollständig, so gelangt eine proratisierte Teilrente zur Auszahlung (bei Männern beträgt der pro-rata-Anteil für jedes Beitragsjahr 1/44, bei Frauen etwas mehr, je nach Rentenalter; der Mindest- bzw. Höchstbetrag der Vollrente wird alsdann im gleichen Verhältnis proratisiert).

b) Das *durchschnittliche Jahreseinkommen* setzt sich zusammen aus

— *Erwerbseinkommen* (das sind die Einkommen, aus denen Beiträge bezahlt wurden; bei Nichterwerbstätigen werden die Beiträge in Erwerbseinkommen umgewandelt; Einkommen von Ehegatten während der gemeinsamen Ehe werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet – sogenanntes Splitting);

dazu kommen unter Umständen

— *Erziehungsgutschriften* (für jedes Jahr, in dem Versicherte die elterliche Gewalt über eines oder mehrere Kinder bis zum 16. Altersjahr ausüben, wird – ungeachtet einer allfälligen Erwerbstätigkeit während dieser Zeit – eine Gutschrift von jeweils drei jährlichen Mindest-Altersrenten angerechnet; diese Gutschrift wird während Ehejahren hälftig zwischen den Ehegatten aufgeteilt);

oder

— *Betreuungsgutschriften* (für jedes Jahr, in dem in gemeinsamem Haushalt lebende Verwandte, die in einem gewissen Grade hilflos sind, betreut werden, besteht ein Anspruch auf Betreuungsgutschrift in der gleichen Höhe wie die Erziehungsgutschrift; auch diese Gutschrift wird unabhängig von einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit gewährt und bei Ehepaaren hälftig aufgeteilt).

Sämtliche Renten werden in der Regel alle zwei Jahre durch eine Neufestsetzung des Rentenindex an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Wenn allerdings der Konsumentenpreisindex innerhalb eines Jahres um mehr als 4 % steigt, so findet eine Anpassung vorher statt.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die AHV an Altersrentner nebst Renten auch Hilfflosenentschädigungen und Hilfsmittel gewährt.

3. Finanzierung

Die Leistungen werden im Umlageverfahren finanziert durch die Beiträge von Versicherten und Arbeitgebern einerseits und Subventionen von Bund und Kantonen andererseits. Letztere richten sich nach den jährlichen Ausgaben der Versicherung und betragen bei der AHV insgesamt 20 %.

Die Versicherten sind beitragspflichtig, sobald und solange sie eine *Erwerbstätigkeit* ausüben (frühestens ab 1. Januar des der Vollendung des 17. Al-

tersjahres folgenden Jahres; auf jeden Fall ab 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres). Arbeitnehmer entrichten derzeit zusammen mit ihrem Arbeitgeber je 4,2 % ihres gesamten Lohnes an die AHV (d.h. ohne untere wie obere Beitragsgrenze), Selbständigerwerbende 7,8 % ihres Erwerbseinkommens (ebenfalls ohne obere Beitragsgrenze, aber bei niedrigen Jahreseinkommen mit sinkender Beitragsskala bis auf 4,2 %). Einkommen aus Vermögen wird bei Arbeitnehmern nicht berücksichtigt. Diese Beitragssätze sind seit über 20 Jahren unverändert geblieben.

Für *Nichterwerbstätige* (dazu gehören nebst Hausfrauen/Hausmännern auch Studenten, Bezieher von Invaliden- oder Hinterlassenenrenten sowie Arbeitslose) beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar des Jahres nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Erreichen des Rentenalters. Die Beiträge bemessen sich nach den sozialen Verhältnissen der Versicherten und betragen zwischen Sfr. 324.-- und Sfr. 8'400.-- pro Jahr.

Verschiedene Versichertengruppen sind *von der Beitragspflicht befreit*. So bezahlen minderjährige Versicherte keine Beiträge (ausgenommen bei Erwerbstätigkeit nach dem 17. Altersjahr). Ferner gelten bei nichterwerbstätigen Ehegatten von erwerbstätigen Versicherten die eigenen Beiträge als bezahlt, wenn der (erwerbstätige) Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages für Nichterwerbstätige (d.h. Sfr. 648.-- pro Jahr) entrichtet hat. Diese Beiträge werden, wie oben ausgeführt, im Rentenfall zwischen den Ehegatten aufgeteilt.

Wegen des Fehlens einer oberen Beitragsbemessungsgrenze für Erwerbstätige einerseits und der vertraglichen Beschränkung der Vollrenten fehlt der AHV weitgehend die Äquivalenz. Sie beruht im Gegenteil auf einer sehr ausgebauten Solidarität zwischen Jung und Alt (Umlageverfahren), zwischen Arm und Reich, zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen.

B. Ergänzungsleistungen zur AHV

Gemäss Verfassung sollen die Altersrenten der AHV den Existenzbedarf betagter Menschen angemessen decken. Da es verständlicherweise keinen einheitlichen Existenzbedarf für das ganze Land gibt, wurde zur Erfüllung des Verfassungsauftrags eine kantonale Lösung gewählt, die sogenannten kantonalen Ergänzungsleistungen. Diese Leistungen, auf

die ein Rechtsanspruch besteht, liegen zwischen der Sozialversicherung und der Sozialhilfe/Fürsorge.

Die kantonalen Ergänzungsleistungen sind beitragsunabhängige Bedarfsleistungen, welche das Mehr an Ausgaben, das eine Person im Verhältnis zu ihren Einnahmen hat, abdecken sollen. Oder anders gesagt: diese Leistungen haben eine Auffüllfunktion, indem sie das anrechenbare Jahreseinkommen einer Person bis zum garantierten Mindesteinkommen auffüllen. Dabei können natürlich nicht alle Ausgaben berücksichtigt werden, weil es ja nur um die Deckung des Existenzbedarfs geht. Das Gesetz enthält eine Liste der zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben (z.B. allgemeiner Lebensbedarf, Mietzins, Beiträge an Versicherungen, Unterhaltsbeiträge usw.) und legt Höchstbeträge fest.

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen steht grundsätzlich allen Rentenbezieher zu, solange sie in der Schweiz Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ausländer, Flüchtlinge und Staatenlose müssen zusätzlich eine Mindestwohndauer in der Schweiz nachweisen.

Die Leistungen werden von der öffentlichen Hand finanziert und setzen sich einerseits aus den eigentlichen jährlichen Ergänzungsleistungen und andererseits aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zusammen. Die Höhe der Ergänzungsleistung selbst entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen und kann bei Personen, die zu Hause wohnen, bis zu Sfr. 48'240.-- und bei Personen, die in einem Heim wohnen, bis zu Sfr. 28'805.-- im Jahr betragen. An dieser Stelle darf darauf hinge-

wiesen werden, dass die Kosten für die eigentlichen Pflegeleistungen in erster Linie durch die Krankenversicherung und teilweise auch durch die IV (in Form von Hilflosenentschädigungen) getragen werden, während die obenerwähnten Vergütungen aus den EL-Systemen nur die Rest-Pflegekosten decken sollen.

Die Zweite Säule – Ergänzende Sicherung des Lebensstandards

A. Obligatorische Mindestversicherung

1. Versicherter Personenkreis

Alle Arbeitnehmer ab dem 17. Altersjahr, die in der AHV/IV versichert sind und bei einem Arbeitgeber mehr als Sfr. 24'120.-- im Jahr verdienen, sind bis zu einem Höchstlohn von Sfr. 72'360.-- dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch unterstellt. Selbständigerwerbende und die dem Obligatorium nicht unterstellten Arbeitnehmer haben die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung.

2. Organisation

Die Versicherung wird durch eine Vielzahl von einzelnen Vorsorgeeinrichtungen mit ganz unterschiedlicher Grösse, Struktur und Rechtsform durchgeführt. Jede von ihnen deckt die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach einem eigenen Leistungsplan und regelt die Finanzierung dieser Leistungsziele nach ihrer Art. Sie trägt deshalb auch selbst die Verantwortung für eine sachgemässe und gesetzeskonforme Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Wird eine Vorsorgeeinrichtung zahlungsunfähig, so stellt ein Sicherheitsfonds die Leistungen der gesetzlich garantierten Minimalvorsorge sicher.

3. Wechsel des Arbeitgebers

bzw. der Vorsorgeeinrichtung

Der Arbeitgeber wählt die Vorsorgeeinrichtung. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber sich keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat, gibt es eine besondere Auffangeinrichtung. Diese führt auch die freiwillige Versicherung durch.

Wird die Vorsorgeeinrichtung verlassen bevor ein Vorsorgefall eingetreten ist, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die sogenannte Austrittsleistung. Diese Austrittsleistung wird dem Versicherten bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben und er kann sich dort mit diesem Kapital bis zu den vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

Wird die Austrittsleistung nicht zum Übertritt in eine andere Kasse verwendet (z.B. wegen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit), so muss das Geld

auf ein gesperrtes Konto oder eine gesperrte Versicherungspolice überwiesen werden. Nur wenn die anspruchsberechtigte Person die Schweiz endgültig verlässt oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterliegt, kann die Leistung in bar ausbezahlt werden.

4. Leistungen

Die obligatorische berufliche Vorsorge soll den versicherten Arbeitnehmern die angemessene Fortsetzung ihrer gewohnten Lebenshaltung ermöglichen. Allerdings fehlt eine rechtlich verbindliche Definition der angemessenen Lebenshaltung. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn die Rente der AHV zusammen mit der BV-Rente 60% eines nach oben begrenzten Einkommens (derzeit Sfr. 72'360.--) erreicht.

Die Altersleistungen der beruflichen Minimalvorsorge werden in der Regel in Form von Renten an Männer ab dem 65. und an Frauen ab dem 62. Altersjahr gewährt. Die Reglemente der Pensionskassen können allerdings einen Rentenvorbezug frühestens fünf Jahre vor dem gesetzlichen Rentenalter und/oder gleiches Rentenalter für Männer und Frauen vorsehen. Kleinstrenten können auch als Kapitalabfindungen gewährt werden.

Die Renten werden berechnet in Prozenten des jeweiligen Altersguthabens eines Versicherten bei Erreichen des Rentenalters. Dieses Altersguthaben setzt sich zusammen aus den Altersgutschriften auf dem versicherten Lohn (Sfr. 24'120.-- bis Sfr. 72'360.--) einerseits und den von früheren Arbeitgebern /Einrichtungen überwiesenen Altersguthaben samt Zinsen.

5. Finanzierung

Die finanziellen Mittel der Vorsorge stammen in erster Linie aus den Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, aus Vermögenserträgen und den sogenannten Mutationsgewinnen (das sind z.B. infolge Tod eines alleinstehenden Versicherten nichtverwendete Vorsorgekapitalien). Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich im Kapitaldeckungsverfahren. Für gewisse Leistungen wie den Teuerungsausgleich oder die Massnahmen für die Eintrittsgeneration wird gelegentlich auch eine Art Umlageverfahren gewählt.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung, welcher der Arbeitgeber angeschlossen ist. Diese Einrichtung muss ihre Beiträge so festlegen, dass sie die Einhaltung ihrer Verpflichtungen garantieren kann. Das Gesetz schreibt lediglich vor, dass die Beiträge zulasten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gehen sollen und dass die Summe der Beiträge des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Beiträge des Arbeitnehmers.

6. Wohneigentumsförderung

Will der Versicherte Wohneigentum zum eigenen Bedarf erwerben oder sich an Wohneigentum beteiligen oder eine Hypothek auf dem Wohneigentum amortisieren, so kann er den Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung vorbezahlen. Allerdings wird dadurch sein künftiger Leistungsanspruch entsprechend gekürzt.

B. Ausserobligatorische Versicherung

Die Pensionskassen müssen mindestens die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vorgesehenen Leistungen versichern. Sie können in ihren Reglementen auch die Versicherung für einen über der Höchstgrenze liegenden Lohn vorsehen und damit über die obligatorische Mindestvorsorge hinausgehen.

Die Dritte Säule – Private Selbstvorsorge

A. Gebundene Selbstvorsorge

Lohnbezieher können auf freiwilliger Basis pro Jahr bis zu 8 % des oberen Grenzbetrags des in der BV versicherten Lohnes (derzeit Sfr. 5'731.--) vom steuerbaren Einkommen abziehen, wenn sie dieses Geld auf ein besonderes Sperrkonto bei einer Bankstiftung oder auf eine besondere Versicherungspolice bei einer Versicherungseinrichtung einzahlen.

Selbständigerwerbende, die in der Regel keine zweite Säule haben, können unter den gleichen Bedingungen pro Jahr bis zu 20 % ihres Erwerbseinkommens, höchstens aber 40 % des oberen Grenzbetrags gemäss BVG (derzeit Sfr. 28'656.--) vom steuerbaren Einkommen abziehen.

Die einbezahlten Beträge bleiben bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles gesperrt und können im Altersfall frühestens fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters ausgezahlt werden. Anspruchsberechtigt ist der Vorsorgeunternehmer und bei dessen Tod seine direkten Erben sowie, wenn solche nicht vorhanden sind, jede vom Versicherten bezeichnete Person. Unter besonderen Umständen ist eine vorzeitige Auszahlung möglich.

B. Freie Selbstvorsorge

Hier stehen dem Versicherten unzählige Möglichkeiten offen, die sich natürlich nach dem ihm hierfür verbleibenden Einkommen richten. Dazu gehören in erster Linie Lebensversicherungen, Wertschriften- oder Immobilienbesitz usw. Eine eigentliche staatliche Förderung dieses Bereichs ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Stellung der nichterwerbstätigen Frau

Die nichterwerbstätige Frau kommt, ungeachtet ihres zivilrechtlichen Standes, in den Genuss der gesamten ersten Säule (d.h. AHV/IV und nötigenfalls EL). Dies ist nicht nur für ihre Altersvorsorge, sondern auch im Falle von Invalidität von grosser Bedeutung. Die Ansprüche gegenüber der AHV wie der IV sind eigene Ansprüche. Ist beispielsweise eine in der Schweiz wohnhafte und daher in der AHV/IV versicherte Hausfrau aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage, ihre Hausarbeit zu verrichten, so wird sie als invalid betrachtet und kann Leistungen der IV erhalten. Stirbt diese Frau und hinterlässt Kinder, so erhalten diese Kinder Waisenrenten aus der Versicherung der Mutter. Erreicht die nichterwerbstätige Frau das Rentenalter, so hat sie Anspruch auf eine eigene Altersrente wie ihre erwerbstätige Freundin.

Um den Anspruch auf die Altersrente der AHV zu erwerben, genügt es, wenn während mindestens einem einzigen Jahr Beiträge zugunsten der Frau gutgeschrieben wurden. Diese Mindestbeitragsdauer muss aber nicht unbedingt durch eigentliche Beitragszahlungen abgedeckt werden. Sie gilt auch als erfüllt, wenn die betreffende Frau Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften von einem Jahr aufweist oder als nichterwerbstätige Person ein Jahr mit einer erwerbstätigen Person verheiratet war, welche mindestens den doppelten Mindestbeitrag (das ist rund 800 Franken im Jahr) entrichtet hat; die Hälfte der diesen Beiträgen entsprechenden Erwerbseinkommen werden ja der Frau im Rentenfall gutgeschrieben. Das hat zur Folge, dass eine alleinstehende Frau, die wegen der Pflege ihrer Eltern keiner Erwerbstätigkeit nachgehen konnte, oder eine nichterwerbstätige verheiratete Frau bei Erreichen des Rentenalters einen eigenen Anspruch auf eine Altersrente erheben kann, selbst wenn sie die ihr gutgeschriebenen Beiträge nicht selbst bezahlt hat. Hat die betreffende Frau immer in der Schweiz gewohnt, so hat sie mindestens Anspruch auf die volle Mindestrente von derzeit Sfr. 1'005.-- im Monat. Ist ihre Versicherungszeit nicht vollständig, so hat die Frau mindestens Anspruch auf einen Teil der vollen Mindestrente, entsprechend dem pro-rata ihrer Versicherungszeit.

Bei der Berechnung der Renten für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Personen wird das bereits erwähnte Splitting angewandt. Die während der gemeinsamen Ehe erzielten Einkommen von Ehemann und Ehefrau werden zusammengezählt und dann hälftig den beiden (Ex)Ehegatten gutgeschrieben. Dieses Splitting ist nicht mit dem deutschen Versorgungsausgleich im Falle von Scheidung zu verwechseln, bei dem Anwartschaften ausgetauscht und Versicherungszeiten geschaffen werden. In der schweizerischen AHV hat die Frau ja bereits einen Versicherungsschutz, aber möglicherweise nur einen

Rentenbezieher sind. Hier beträgt die Durchschnittsrente eines Ehepaares infolge der Plafonierung Sfr. 2'880.--, wovon durchschnittlich Sfr. 1'448.-- auf Männer und Sfr. 1'432.-- auf Frauen entfallen. Bezieher von Minimalrenten sind hier relativ selten. Andererseits gibt es die Gruppe, in der erst eine der beiden verheirateten Personen eine Rente bezieht. Hier erhalten die verheirateten Frauen (deren Ehemänner noch nicht das Rentenalter erreicht haben) häufig die Minimalrente von Sfr. 1'005.--, weil zur Rentenberechnung vorerst nur ihr eigenes erzielter Einkommen massgebend ist. Trotzdem ergibt sich für Frauen gesamthaft gesehen eine Durchschnittsrente von Sfr. 1'316.-- während Männer auf Sfr. 1'591.-- kommen. Fast die Hälfte aller Witwen und Witwer erhält übrigens die Maximalrente von Sfr. 2'010.--.

Abschliessend zur Illustration ein Fallbeispiel, das von einem ununterbrochenen Wohnsitz in der Schweiz ausgeht.

Frau A (geb. 1942) – 1958 bis 1965 Ausbildung – 1966 bis 1967 Erwerbstätigkeit – 1968 Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge Heirat – 1970 und 1972 Geburt von zwei Kindern – 1982 bis 1984 Teilzeitarbeit – 1985 bis 1995 Pflege der im gleichen Haushalt lebenden Schwiegermutter – 1996 Tod des Ehemannes – 1998 Aufnahme einer vollen Erwerbstätigkeit – 2006 Erreichen der ordentlichen Altersgrenze von 64 Jahren.

Zur Berechnung der ordentlichen Altersrente werden die nachstehenden Elemente berücksichtigt:

- Versicherungsdauer in der AHV: vollständig, daher Anspruch auf eine Vollrente (Rentenskala 44)
- Durchschnittliches Jahreseinkommen, zusammengestellt auf der Grundlage
 - der minimalen Beitragszahlungen als Nichterwerbstätige (Umrechnung) während der Ausbildungszeit nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit
 - ihres vollen Erwerbseinkommens während der vorehelichen Erwerbstätigkeit
 - des vom Ehemann erzielten halben Einkommens (Splitting) während der Ehe
 - ihres halben eigenen Erwerbseinkommens (die andere Hälfte wird dem Ehemann gutgeschrieben) während ihrer Teil-Erwerbstätigkeit zur Zeit der Ehe
 - der halben Gutschriften für Kindererziehungszeiten
 - der halben Gutschriften für Betreuungszeiten
 - der Beitragszahlung als Nichterwerbstätige während der Zeit als nichterwerbstätige Witwe
 - ihres vollen eigenen Erwerbseinkommens während ihrer vollen Erwerbstätigkeit nach der Verwitwung.

Mindestbeitrag auf ihrem Konto. Damit nun ihre Arbeit zugunsten der Familie oder im Interesse der ehelichen Gemeinschaft bei der Rentenhöhe besser berücksichtigt werden kann, kommt es zu dieser Anrechnung von weiterem Einkommen, was insbesondere bei nichterwerbstätigen oder wenig verdienenden Ehefrauen in der Regel eine Rente zur Folge hat, deren Betrag über den Mindestansätzen liegt.

An dieser Stelle dürfte interessieren, welche durchschnittlichen AHV-Renten gegenwärtig an schweizerische und ausländische Frauen mit Wohnsitz in der Schweiz ausbezahlt werden. Bei Ledigen (das sind die Einzigen, bei denen zur Rentenberechnung nur ihre eigenen, eventuell durch Gutschriften erhöhten Einkommen berücksichtigt werden) ist die Rentensumme bei Männern und Frauen ungefähr gleich: sie beträgt durchschnittlich Sfr. 1'485.-- im Monat (AHV-Statistik Januar 1999). Bei verheirateten Personen gibt es einerseits die Gruppe, in der beide Eheleute